

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Bauversicherung

Ausgabe September 2016

Vorwort

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unserer Helvetia Bauversicherung.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich schnell und zuverlässig über Ihren Versicherungsvertrag informieren können. Deshalb sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wie ein Nachschlagewerk aufgebaut. Sie enthalten neben einem Inhaltsverzeichnis die Kundeninformation sowie die weiteren Vertragsbestimmungen. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen.

Zu Ihrem Versicherungsvertrag zählt, was in der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen steht. Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB), des Obligationenrechts (OR), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Alle Mitteilungen an Helvetia richten Sie bitte schriftlich an die Generalagentur, die auf der Police erwähnt ist, oder an den Hauptsitz.

Wir danken für Ihr Vertrauen.

Freundliche Grüsse
Helvetia Versicherungen

Inhaltsübersicht

Kundeninformation	3
Bauwesenversicherung	5
Bauherrenhaftpflichtversicherung	11
Allgemeines	15
Obliegenheiten während der Vertragsdauer	17
Obliegenheiten im Schadenfall	18
Leistungen im Schadenfall	19
Kürzung der Entschädigung	21
Gerichtsstand	21
Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen	22
Begriffserklärungen	23

Kundeninformation

1	Vertragspartner	Ihr Vertragspartner ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG Dufourstrasse 40 9001 St.Gallen
2	Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen	Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.
3	Inhalt des Versicherungsvertrages	Informationen zu den versicherten Risiken, zum Umfang des Versicherungsschutzes und zu weiteren Rechten und Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag sind den anwendbaren Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie allfälligen Besonderen Bedingungen oder Zusatzbedingungen zu entnehmen, welche dem Versicherungsnehmer ausgehändigt worden sind.
4	Pflichten bei Vertragsabschluss	Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist Helvetia berechtigt, innert 4 Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.
5	Gefahrserhöhung	Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies Helvetia sofort schriftlich anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann Helvetia für den Rest der Vertragsdauer die Prämie entsprechend erhöhen, die Vertragsbedingungen anpassen oder den Vertrag oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung oder die Anpassungen der Vertragsbedingungen keine Einigung erzielt wird.
6	Zustandekommen des Vertrages	Nach Eingang des Versicherungsantrages bei Helvetia informiert Helvetia den Versicherungsnehmer sobald als möglich, ob sie den Antrag annimmt. Sobald dem Versicherungsnehmer die Annahme zugegangen ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhält der Versicherungsnehmer seine Police.
7	Vorbehaltlose Annahme	Sollte der Inhalt der zugestellten Police nicht mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, andernfalls gilt der Inhalt der Police als von ihm genehmigt.

8	Datenschutz	Helvetia bearbeitet die Personendaten der Versicherungsnehmer diskret und sorgfältig, um ihnen eine auf sie massgeschneiderte Lösung anbieten zu können. Nachstehend sind nähere Informationen dazu zu finden.
a)	Inhaberin der Datensammlung	Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St.Gallen ist Inhaberin der Datensammlung.
b)	Datenbearbeitung	Datenbearbeitung bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Helvetia bearbeitet die Daten der Versicherungsnehmer diskret und sorgfältig unter Beachtung des schweizerischen Datenschutzgesetzes. Danach ist die Datenbearbeitung zulässig, wenn das Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlaubt oder wenn der Kunde dazu eingewilligt hat.
c)	Art der Datensammlung	Die Daten umfassen die an Helvetia vom Versicherungsnehmer mitgeteilten sowie öffentlich zugänglichen Daten. Datenarten sind beispielsweise Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum), Antragsdaten einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebögen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Fragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf), Vertragsdaten (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Daten aus bestehenden Verträgen), Inkassodaten (wie Datum und Höhe der Prämien-eingänge, Ausstände, Mahnungen) und Schadendaten (wie Schadensanzeigen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigten Drittpersonen).
d)	Zweck der Datensammlung	Die Bearbeitung von Personendaten ist für die effiziente und korrekte Vertragsabwicklung eine unverzichtbare Voraussetzung. Helvetia bearbeitet die Daten der Versicherungsnehmer nur soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Insbesondere überprüft Helvetia die im Antrag gemachten Angaben (Risikoprüfung), verwaltet die Verträge nach Abschluss des Versicherungsvertrages (inklusive Prämienforderung) und wickelt die Schäden ab, die bei Eintritt eines versicherten Ereignisses entstehen. Weiter können die Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung und zu Marketingzwecken (um den Kunden weitere Produkte- und Dienstleistungsangebote zu unterbreiten) innerhalb der Versicherungsgruppe bearbeitet werden.
e)	Aufbewahrung der Daten	Die Daten der Versicherungsnehmer werden unter Beachtung der massgebenden Gesetze elektronisch und/oder in Papierform geführt und archiviert (z.B. in Kundendossiers, Vertragsverwaltungs-, Schadenablage- oder Schadenapplikationssystemen). Die Daten der Versicherungsnehmer sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Von Gesetzes wegen müssen Daten, soweit sie Geschäftskorrespondenz sind, mindestens 10 Jahre ab Vertragsauflösung aufbewahrt werden (Art. 962 OR).
f)	Kategorien der Empfänger der Datensammlung	Falls erforderlich, werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Privat- und Sozialversicherer im In- und Ausland. Eine solche Datenübertragung kann auch innerhalb der Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern stattfinden. Helvetia kann, falls erforderlich, bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen, insbesondere beim Vorversicherer betreffend dem bisherigen Schadenverlauf sowie bei den für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr zuständigen Behörden. Im Schadenfall können die Daten der Versicherungsnehmer an Gutachter und Experten (z.B. an beratende Ärzte oder externe Sachverständige) sowie an Rechtsanwälte und andere Hilfspersonen weitergegeben werden. Zur Durchsetzung von Regressansprüchen können Daten an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung übermittelt werden.

Bauwesenversicherung

Versichert sind	Bauunfälle	Feuer	Elementar	Diebstahl
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung infolge von</p> <p>B1 plötzlichen und unvorhergesehenen Bauunfällen;</p> <p>B2 Sprayer- und Vandalenschäden an denjenigen Gebäuden und Bauteilen, an denen im Rahmen der vorliegenden Versicherung eine Bautätigkeit ausgeführt wird, sofern sie nicht durch ein geplantes Nachfolgewerk (z.B. Verputz, Täfer usw.) verdeckt werden. Mitversichert sind auch Schäden infolge von inneren Unruhen.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von</p> <p>C1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Verpuffung und Implosion;</p> <p>C2 Löschwasser;</p> <p>C3 abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von</p> <p>D1 Elementarereignissen: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.</p>	<p>Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von</p> <p>E1 Diebstahl versicherter Sachen, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind.</p>
<p>A1 Bauleistungen</p>	<p>Unterversicherung</p>			
<p>A1.1 In der Police bezeichnete Bauleistungen</p>	<p>■ Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>
<p>A1.2 Notwendige Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten</p>	<p>bis 10% der Versicherungssumme für Bauleistungen, jedoch höchstens CHF 1'000'000.–</p>	<p>bis 10% der Versicherungssumme für Bauleistungen, jedoch höchstens CHF 1'000'000.–</p>	<p>bis 10% der Versicherungssumme für Bauleistungen, jedoch höchstens CHF 1'000'000.–</p>	<p>bis 10% der Versicherungssumme für Bauleistungen, jedoch höchstens CHF 1'000'000.–</p>
<p>A1.3 Nachdeckung (Maintenance) für Schäden an Bauleistungen</p>	<p>■ mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Bauleistungen</p>			
<p>A1.4 Nachdeckung (Maintenance) für notwendige Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten</p>	<p>bis 10% der Versicherungssumme für Bauleistungen, jedoch höchstens CHF 1'000'000.–</p>			
<p>A2 Bauleistungen, die nicht durch den Kanton versichert sind</p>				
<p>A2.1 Bauleistungen, die nicht oder ungenügend durch die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt versichert sind</p>		<p>bis 10% der Versicherungssumme für Bauleistungen</p>	<p>bis 10% der Versicherungssumme für Bauleistungen</p>	
<p>A2.2 Notwendige Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten</p>		<p>bis CHF 100'000.–</p>	<p>bis CHF 100'000.–</p>	
<p>A3 Kombinierte Zusatzversicherung</p>				
<p>A3.1 ■ Gerüst-, Spriess- und Spundmaterial ■ Baugrund und Bodenmassen ■ Bestehende Bauten und Fahrhabe</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>nur für Baugrund und Bodenmassen: Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>nur für Baugrund und Bodenmassen: Versicherungssumme gemäss Police</p>	
<p>A3.2 Notwendige Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung</p>	<p>nur für Baugrund und Bodenmassen: mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung</p>	<p>nur für Baugrund und Bodenmassen: mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung</p>	
<p>A4 Kombinierte Zusatzversicherung Plus</p>				
<p>A4.1 ■ Gerüst-, Spriess- und Spundmaterial ■ Baugrund und Bodenmassen ■ Bestehende Bauten und Fahrhabe ■ Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen ■ Bewegte Sachen (Kranhakenschäden)</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>nur für Baugrund und Bodenmassen: Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>nur für Baugrund und Bodenmassen: Versicherungssumme gemäss Police</p>	
<p>A4.2 Notwendige Experten- und Schadensuchkosten zur Abklärung und Lokalisierung eines Bauschadens unbekannter Ursache</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Plus, jedoch höchstens CHF 100'000.–</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Plus, jedoch höchstens CHF 100'000.–</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Plus, jedoch höchstens CHF 100'000.–</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Plus, jedoch höchstens CHF 100'000.–</p>
<p>A4.3 Notwendige Mehrkosten für Überzeit-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Plus, jedoch höchstens CHF 100'000.–</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Plus, jedoch höchstens CHF 100'000.–</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Plus, jedoch höchstens CHF 100'000.–</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Plus, jedoch höchstens CHF 100'000.–</p>
<p>A4.4 Notwendige Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Plus</p>	<p>nur für Baugrund und Bodenmassen: mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Plus</p>	<p>nur für Baugrund und Bodenmassen: mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Plus</p>	

Versichert sind	Bauunfälle	Feuer	Elementar	Diebstahl
<p>Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung infolge von</p> <p>B1 plötzlichen und unvorhergesehenen Bauunfällen;</p> <p>B2 Sprayer- und Vandalenschäden an denjenigen Gebäuden und Bauteilen, an denen im Rahmen der vorliegenden Versicherung eine Bautätigkeit ausgeführt wird, sofern sie nicht durch ein geplantes Nachfolgewerk (z.B. Verputz, Täfer usw.) verdeckt werden. Mitversichert sind auch Schäden infolge von inneren Unruhen.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von</p> <p>C1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Verpuffung und Implosion;</p> <p>C2 Löschwasser;</p> <p>C3 abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon.</p>	<p>Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von</p> <p>D1 Elementarereignissen: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.</p>	<p>Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von</p> <p>E1 Diebstahl versicherter Sachen, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind.</p>
<p>A5 Kombinierte Zusatzversicherung Top</p>	<p>Unterversicherung</p>			
<p>A5.1 ■ Gerüst-, Spriess- und Spundmaterial ■ Baugrund und Bodenmassen ■ Bestehende Bauten und Fahrhabe ■ Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen ■ Bewegte Sachen (Kranhakenschäden)</p>	<p>Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>nur für Baugrund und Bodenmassen: Versicherungssumme gemäss Police</p>	<p>nur für Baugrund und Bodenmassen: Versicherungssumme gemäss Police</p>	
<p>A5.2 Notwendige Experten- und Schadenssuchkosten zur Abklärung und Lokalisierung eines Bauschadens unbekannter Ursache</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Top</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Top</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Top</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Top</p>
<p>A5.3 Notwendige Mehrkosten für Überzeit-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Top</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Top</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Top</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Top</p>
<p>A5.4 Ertragsausfall und Mehrkosten (Haftzeit 52 Wochen), gemäss Besonderer Bedingung in der Police</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Top</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Top</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Top</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Top</p>
<p>A5.5 Verglasungen gegen Schäden durch Kratzer, gemäss Besonderer Bedingung in der Police</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Top, jedoch höchstens CHF 100'000.–</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Top, jedoch höchstens CHF 100'000.–</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Top, jedoch höchstens CHF 100'000.–</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Top, jedoch höchstens CHF 100'000.–</p>
<p>A5.6 Notwendige Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten</p>	<p>mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Top</p>	<p>nur für Baugrund und Bodenmassen: mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Top</p>	<p>nur für Baugrund und Bodenmassen: mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme der Kombinierten Zusatzversicherung Top</p>	

Nicht versichert sind

- A6** Schäden, deren Ursache vor Vertragsbeginn gesetzt wurde. Der Versicherungsnehmer hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden während der Vertragsdauer verursacht wurde;
- A7** Schäden an Sachen und Kosten, welche vorbehaltlich A13 anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen;
- A8** Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss und zwar ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen (z.B. Ausführungs-/Konstruktionsfehler, Koordinationsmängel, ungenügende Schutzmassnahmen).
■ Tritt der durch den Witterungseinfluss verursachte Schaden indessen als Folge eines versicherten Bauunfalls ein oder können die Versicherten nachweisen, dass er auf die Handlung eines nicht Baubeteiligten zurück geht, besteht Versicherungsschutz;
- A9** Ohnehinkosten und Mehrkosten jeglicher Art, die durch Änderung der Bauweise oder dadurch entstehen, dass mit der Wiederinstandstellung Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis vorgenommen werden, so zum Beispiel Kosten für Baugruben- bzw. Hangsicherungsmassnahmen (wie Spund-, Rühl- oder Schlitzwände, Verankerungen, Stützelemente, Mehrhinterfüllungen), die nicht vorgesehen waren, jedoch nach einem Baugrubeneinsturz oder infolge Instabilität des Baugrundes nachträglich ausgeführt werden müssen;
- A10** Aufwendungen zur Behebung von Mängeln (mangelhafte Arbeitsausführung oder Planung).
■ Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen Bauunfall, so leistet Helvetia Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beseitigen;
- A11** Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind;
- A12** Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen oder sonstige Verpflichtungen sowie andere Vermögensschäden;
- A13** Schäden, soweit sie vom Haftpflichtversicherer eines an der Erstellung des Bauwerkes Beteiligten, der auch über diese Police bauwesenversichert ist, übernommen werden müssen. Ein Selbstbehalt in der entsprechenden Haftpflichtversicherung geht nicht zu Lasten von Helvetia. Im Rahmen eines durch die Bauwesenversicherung versicherten Ereignisses leistet Helvetia einen Vorschuss für die vom Haftpflichtversicherer zu erbringenden Leistungen und Kosten, maximal jedoch die in der Police gedeckten Leistungen und Kosten. Der Anspruchsberechtigte hat seine Ersatzansprüche in der Höhe des gewährten Vorschusses an Helvetia abzutreten. Erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers die durch die Bauwesenversicherung vorgesehene Leistung nicht, so übernimmt Helvetia die Leistungsdifferenz;
- A14** Schäden an künstlerischer Ausstattung (Stuckierung, Fresken, Glasmalereien usw.) von bestehenden Bauten gemäss A3 oder A4 oder A5;
- A15** Schäden an Baugeräten, Werkzeugen und Baumaschinen gemäss A4.1 und A5.1 durch:
a) innere Betriebsschäden, insbesondere Bruch-, Riss-, Deformations- oder Abnutzungsschäden und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache (wie zwangsläufige Einflüsse des bestimmungsmässigen Betriebes oder des Transportes, übertriebene Beanspruchung, Frost, Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel).
■ Entstehen als Folge solcher Schäden Kollisionen, Um- oder Abstürze, so sind diese Folgeschäden versichert;
b) Schäden, die auf die Bedienung der Objekte durch nicht qualifizierte Personen oder Personen ohne behördlich vorgeschriebene Ausbildung zurückzuführen sind;
c) Schäden infolge von Fehlern und Mängeln, die den Versicherten oder ihren Organen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
d) Schäden, die eintreten, wenn die versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist;
e) Schäden an Löffeln, Bechern, Schaufeln, Greifern, Rollen, Bohrgestängen, Bohrköpfen und Gummibereifungen.
■ Solche Schäden sind versichert, wenn sie im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden an den Objekten selbst entstanden sind;
- A16** Kosten im Zusammenhang mit Altlasten;
- A17** Kosten für nutzlos erbrachte Bauleistungen, allfällige Rückbaukosten bei der Aufgabe von Bohrungen oder Durchpressungen sowie Mehrkosten infolge Abweichungen von der Soll-Linie (horizontal und vertikal) oder infolge Auftreffens auf Hindernisse bei Bohrungen oder Durchpressungen;
- A18** Kosten und Mehrkosten aus der blossen Unergiebigkeit oder Unbenutzbarkeit von Grundwasserfassungen wie Filterbrunnen und dergleichen z.B. infolge Verstopfung, Abweichung von der Soll-Linie/ Zieltiefe, Knicken/Einbeulen des Filterrohres usw.;
- A19** Schäden durch Überborden und Auslaufen von gestauten Gewässern mit einem Nutzinhalt von über 500'000 m³;
- A20** Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, und Terroranschlägen sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- A21** Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbruch;
- A22** Schäden infolge von Veränderungen der Atomkernstruktur.
■ Die unter Ziff. A20–A22 erwähnten Schäden sind jedoch versichert, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Bauunfälle

- B3** Fahrhabe der am Bauwerk beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer;
- B4** Schäden an der versicherten Fahrhabe durch allmähliche Einwirkung der Witterung oder Temperatur, von Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen;
- B5** a) blosse Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit des Betons oder einer allfälligen Dichtung;
b) allfällige Undichtigkeit von Kanälen und Rohrleitungen sowie Abweichungen von der vorgesehenen Linienführung (horizontal und vertikal), sofern die Ursache nicht in einer unvorhergesehenen, plötzlichen Bodenbewegung liegt;
c) Rissbildungen, die nicht Folge eines gedeckten Bauunfalls sind. Solche gelten als Schönheitsfehler, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit.
■ Risse infolge eines Bauunfalls, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;
d) Setzungschäden, die nicht Folge eines gedeckten Bauunfalls sind.
■ Setzungschäden infolge eines Bauunfalls, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;
- B6** in der Nachdeckung (Maintenance):
a) Schäden an elastischen Dichtungen und Isolationen (z.B. Flachdach) sowie daraus entstehende Folgeschäden;
b) Schäden an Entwässerungs- und Kanalisationsleitungen sowie daraus entstehende Folgeschäden;
- B7** Schäden an Leerrohren und Leitungen, bei denen die gemäss den Obliegenheiten zwingend erforderlichen Abklärungen und Sondierungen zur Ermittlung der Lage derselben unterlassen wurden, sowie daraus entstehende Folgeschäden.

Feuer

- C4** Feuerschäden gemäss C1 bis C3 an:
■ Gerüst-, Spriess- und Spundmaterial;
■ bestehenden Bauten und Fahrhabe;
■ Baugeräten, Werkzeugen und Baumaschinen;
■ bewegten Sachen (Kranhakenschäden).

Elementar

- D2** Elementarschäden gemäss D1 an:
■ Gerüst-, Spriess- und Spundmaterial;
■ bestehenden Bauten und Fahrhabe;
■ Baugeräten, Werkzeugen und Baumaschinen;
■ bewegten Sachen (Kranhakenschäden).

Diebstahl

- E2** Fahrhabe der am Bauwerk beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer.

Örtlicher Geltungsbereich

- F1** Die Versicherung erstreckt sich auf die in der Police bezeichnete Baustelle.

Bauherrenhaftpflichtversicherung

Versichert ist die Haftpflicht		Personenschäden	Sachschäden	Reine Vermögensschäden
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt.		G1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gegen versicherte Personen erhoben werden, wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen; G2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche; G3 Mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind.	H1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gegen versicherte Personen erhoben werden, wegen Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen; H2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche; H3 Mitversichert sind Vermögensschäden, wenn diese auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind; H4 Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.	I1 Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Vermögensschäden (in Geld messbare Schäden), die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, gegen versicherte Personen erhoben werden. Der Versicherungsschutz ist im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen auf Vermögensschäden beschränkt, die durch ein unvorhergesehenes, nicht zum normalen oder geplanten Bauvorgang gehörendes Ereignis verursacht werden; I2 Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.
A23 Basisversicherung				
A23.1	Infolge von plötzlichen und unvorhergesehenen Schäden, die mit dem Abbruch, der Erstellung oder dem Umbau des in der Police bezeichneten Bauobjektes in ursächlichem Zusammenhang stehen.	Garantiesumme gemäss Police	Garantiesumme gemäss Police	Garantiesumme gemäss Police
A23.2	Infolge von plötzlichen und unvorhergesehenen Schäden, die mit dem Zustand des dazugehörenden Grundstückes, der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte (z.B. Bautätigkeiten) oder der Erfüllung der Unterhaltspflichten in ursächlichem Zusammenhang stehen.	Garantiesumme gemäss Police	Garantiesumme gemäss Police	Garantiesumme gemäss Police
A23.3	Als öffentlich-rechtlicher Bauherr (Bund, Kanton, Gemeinden usw.) aufgrund öffentlichen Rechts für widerrechtlich zugefügte Schäden an fremden Grundstücken und anderen Werken.	Garantiesumme gemäss Police	Garantiesumme gemäss Police	Garantiesumme gemäss Police
A23.4	Des nicht gewerbsmässigen (nicht kommerziellen) Bauherrn für Schäden aus Planungs-, Bauleitungs-, Bauführungs-, Montage-, oder Bauarbeiten gemäss Baukostenplan (BKP) – Kapitel 1 bis 4, die ein Versicherter ganz oder teilweise selbst ausführt.	Garantiesumme gemäss Police	Garantiesumme gemäss Police	Garantiesumme gemäss Police
A23.5	Aus einer Umweltbeeinträchtigung, wenn dies die Folge eines einzelnen, plötzlich und unvorhergesehen eingetretenen Ereignisses ist, das sofortige Massnahmen zum Schutz der Umwelt erfordert.	Garantiesumme gemäss Police	Garantiesumme gemäss Police	Garantiesumme gemäss Police
A24 Schadenverhütungskosten				
A24.1	Für Schadenverhütungskosten, die mit dem in der Police bezeichneten Bauobjekt in ursächlichem Zusammenhang stehen.			Garantiesumme gemäss Police
A25 Rechtsschutz im Strafverfahren				
A25.1	Versichert ist der Rechtsschutz im Strafverfahren, d.h. Aufwendungen infolge Einleitung eines Verfahrens durch Straf- oder Verwaltungsbehörden aufgrund eines versicherten Ereignisses, sofern dafür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.			CHF 250'000.–

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- A26** für Ansprüche aus Schäden, deren Ursache vor Vertragsbeginn gesetzt wurde;
- A27** für Ansprüche aus Schäden:
- des Versicherungsnehmers;
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschäden);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;
- A28** des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;
- A29** für Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Haftung und wegen Nichterfüllung einer gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht;
- A30** als Halter und aus dem Gebrauch von immatrikulierten oder in gesetzlich nicht zulässiger Weise benutzten oder bei behördlich nicht genehmigten Fahrten verwendeten Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie Fahrrädern;
- A31** für Ansprüche aus Schäden, die zurückzuführen sind auf Planungs-, Bauleitungs-, Bauführungs-, Montage- oder Bauarbeiten, die ein gewerbmässiger (kommerzieller) Bauherr ganz oder teilweise selbst ausgeführt hat.
- Von diesem Ausschluss nicht betroffen sind gewerbmässige (kommerzielle) Bauherren mit einer Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung (inklusive Bautenschadendeckung). In diesem Fall gilt die Deckung gemäss A23.4 jedoch nur subsidiär (im Nachgang) zu einer bestehenden Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung (inklusive Bautenschadendeckung). Ein Selbstbehalt in der entsprechenden Haftpflichtversicherung geht nicht zu Lasten von Helvetia;
- A32** für Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt von Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (z.B. die Beschädigung von Grund und Boden, einschliesslich Strassen, Gehwege und Gebäude, durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Gerätschaften);
- A33** für Ansprüche aus Schäden, die wegen der Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit entstanden sind (z.B. bei Verzicht auf notwendige Baugrubensicherung);
- A34** für Ansprüche aus Schäden, die auf Grund der gewählten Baumethode erfahrungsgemäss unvermeidlich sind (z.B. Setzungs- und/oder Risschäden infolge Ausführung von speziellen Baumassnahmen wie Nagel- und Spundwänden, aktive Grundwasserabsenkungen wie beispielsweise Filterbrunnen oder Wellpointanlagen, Ramm- und Vibrierarbeiten, Pfahlfundationen, pyrotechnische Sprengarbeiten, Felsabbau mittels Abbauhammer, Unterfangungen und Unterfahrungen, Durchpressungen usw.);
- A35** als öffentlich-rechtlicher Bauherr (vgl. A23.3) für Ansprüche aus schädigender Handlung, welche bestimmungsgemäss, unvermeidlich oder schwer vermeidbar war, inklusive Ansprüche aus Expropriation (Enteignungsrecht) oder expropriationsähnlichen Tatbeständen;
- A36** Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie dem Geschädigten ausgerichtet haben;
- A37** für Ansprüche oder Mehrkosten aus Schäden im Zusammenhang mit vorbestandene(n) Kontaminationen (Altlasten), inklusive solcher die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien, Chlorkohlenwasserstoffe (CKW), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), oder Urea-Formaldehyde zurückzuführen sind oder mit diesen Substanzen im Zusammenhang stehen;
- A38** für Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen) im Zusammenhang mit Rechtsschutz im Strafverfahren gemäss A25.1.;
- A39** für Ansprüche aus Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und Terroranschlägen sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen.

Personenschäden

Sachschäden

- H5** für Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung (wie Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Flüssigkeit, Schwamm- und Pilzbildung, Rauch, Russ, Staub, Gase, Dämpfe oder Erschütterungen usw.), ausser wenn die allmähliche Einwirkung auf ein plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen ist;
- H6** für Ansprüche aus Schäden, die das in der Police bezeichnete Bauvorhaben und dazugehörige Gebäude einschliesslich der darin untergebrachten Fahrhabe (inkl. Fahrzeuge) sowie das dazugehörige Grundstück mit allen darauf befindlichen Bauten betreffen. Ausgeschlossen sind ausserdem Schäden an Leitungen, welche durch das betreffende (eigene) Grundstück führen. Beim Überschreiten von Grundstücksgrenzen bleibt der zu bearbeitende Teil der jeweiligen Nachbarparzellen von der Versicherung ausgeschlossen;
- H7** für Schäden an Sachen, die ein Versicherter oder ein am Bauvorhaben beteiligter Unternehmer zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen oder gemietet oder gepachtet hat;
- H8** für Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeiten eines Versicherten oder eines am Bauvorhaben beteiligten Unternehmers an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als solche Tätigkeiten gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen sie ausgeführt werden;
- H9** für Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen;
- H10** für Ansprüche infolge Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung;
- H11** für Schäden an Bauteilen von angrenzenden fremden Werken, welche direkt an eigene Bauteile angebaut sind;
- H12** für Ansprüche infolge von Riss- und Setzungsschäden, sofern die vorsorgliche Beweissicherung gemäss L4 nicht durchgeführt wurde.
- Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Riss- und Setzungsschäden vor Beginn der Bauarbeiten nicht bestanden haben, sondern während der Vertragsdauer verursacht wurden.

Die Deckungseinschränkungen und Ausschlüsse gemäss A33–A35 bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Reine Vermögensschäden

- I3** aus Umweltbeeinträchtigungen:
- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Schadenverhütungs-, Schadenminderungs- oder Schadenbehebungsmassnahmen auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
 - für den eigentlichen Umweltschaden, d.h. Schäden an Sachen, welche nicht unter den Individualrechtsgüterschutz fallen;
 - im Zusammenhang mit Altlasten;
 - durch Abfallanlagen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder die von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden.
 - Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für Anlagen zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten sowie zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern;
 - die auf eine schuldhaftige Missachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind;
- I4** für Aufwendungen zur Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
- I5** für die Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Kernanlagen, Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;
- I6** für die Kosten der Beseitigung eines gefährlichen Zustandes;
- I7** für die Kosten der Sicherung einer Baugrube;
- I8** für die Kosten infolge von Schneefall und Eisbildung;
- I9** für Ansprüche aufgrund von Immissionen jeglicher Art (z.B. Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutz, Gerüche, Zugangsschwernisse, Ertragsausfälle etc.). Dies gilt insbesondere auch bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Nachbarparzellen bei rechtmässiger Bautätigkeit gemäss Art. 679a ZGB;
- I10** des Bauherrn, anderer am Bau Beteiligter und von Lieferanten.

Zeitlicher Geltungsbereich

- J1** Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden. Als Schäden im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch versicherte Schadenverhütungsmassnahmen.

Allgemeines

		BW	BHH
K1 Beginn der Versicherung	Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum des Versicherungsbeginns in der Police.	■	■
K2 Ende des Versicherungsvertrages	Der Versicherungsvertrag endet ohne Kündigung mit dem in der Police vereinbarten Datum des Ablaufs, in jedem Fall aber, wenn sämtliche Bauleistungen gemäss SIA-Norm 118 abgenommen sind oder infolge Übernahme zum weiteren Gebrauch (z.B. Bewohnen) als abgenommen gelten; bei gestaffelter Ausführung von Wohneinheiten (Einfamilien-/ Mehrfamilienhäuser, Stockwerkeigentum) oder Baulosen, in dem Zeitpunkt, wenn alle Bauleistungen für die betreffende Einheit abgenommen sind oder als abgenommen gelten. Ab dem Zeitpunkt des Endes des Versicherungsvertrages beginnt die Nachdeckung (Maintenance) von 24 Monaten gemäss N2 zu laufen.	■	■
K3 Prämienfälligkeit	Die Prämie gilt ohne anders lautende Vereinbarung als Einmalzahlung für das gesamte Bauvorhaben. Die Prämie inkl. Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.	■	■
K4 Verzug der Prämienzahlung	Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht von Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.	■	■
K5 Prämienrückerstattung	Die Prämie bleibt auch bei einem vorzeitigen Ende des Versicherungsvertrages gemäss K2 und K3 vollumfänglich geschuldet. Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die Prämie bleibt jedoch ganz geschuldet, wenn: a) Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt; b) der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt.	■	■
K6 Kündigung im Schadenfall	Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag oder der vom Schaden betroffene Teil gekündigt werden durch: a) den Versicherungsnehmer innert 14 Tagen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat; b) Helvetia, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.	■	■
K7 Handänderung	Wechseln die versicherten Sachen den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wenn dieser nicht binnen 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer. Helvetia ist berechtigt, innert 14 Tagen, nachdem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag auf 30 Tage zu kündigen. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.	■	■
K8 Konkurs	Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.	■	■

BW = Bauwesen / BHH = Bauherrenhaftpflicht

		BW	BHH
K9 Versicherte Personen	Versichert ist die Haftpflicht: a) des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Bauherr des in der Police bezeichneten Bauvorhabens und als Eigentümer des dazugehörenden Grundstückes. Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet, in Rechten und Pflichten gleichgestellt; b) der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers mit Ausnahme von selbstständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Bauunternehmer, Architekt, Bauingenieur, Geologe usw. aus ihren arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen im Zusammenhang mit dem versicherten Bauobjekt und mit dem dazugehörenden Grundstück. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben; c) des Eigentümers und der beschränkt dinglich Berechtigten des Baugrundstückes und/oder des Gebäudes, wenn der Versicherungsnehmer nur Bauherr, nicht aber Eigentümer des zum versicherten Bauobjekt gehörenden Grundstückes und/oder des Gebäudes ist (z.B. Baurecht); d) des Eigentümers eines kraft Dienstbarkeitsvertrages mit einem Durchleitungs- oder Wegerecht belasteten Grundstückes für Schäden, die mit der Erstellung des Werkes (Leitung, Kanal, Strasse usw.) auf seinem Grundstück zusammenhängen. Wird in der Police oder in den Allgemeinen Bedingungen vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter a) erwähnten Personen gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter a) – d) genannten Personen umfasst.	■	■
K10 Versicherte Interessen	Versichert sind Schäden, die nach den SIA-Normen zu Lasten des Bauherrn, der Geologen, Architekten, Ingenieure und Bauleiter sowie der am Bauwerk beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer gehen, sofern deren Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind.	■	■
K11 Versicherungssummen	a) Bauleistungen: Die Versicherungssumme hat den gesamten vorgesehenen Bauleistungen zu entsprechen. In die Versicherungssumme nicht einzubeziehen sind Kosten für Vorstudien und Wettbewerbe, Grundstücks- und Erschliessungskosten, sowie Finanzierungskosten und Gebühren. Somit entspricht die Versicherungssumme den Bauleistungen gemäss Baukostenplan (BKP) Kapitel 1–4 inklusive Honorare und Mehrwertsteuer. b) Versicherungssummen nach dem Schadenfall: Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden. Der Versicherungsnehmer hat jedoch eine anteilmässige Nachprämie zu entrichten. c) Garantiesumme: Die Garantiesumme (Versicherungssumme) gilt als Einmalgarantie pro Vertragsdauer, d.h. sie wird für alle während der Vertragsdauer eintretenden Schäden und versicherten Schadenverhütungskosten, sowie allfälligen weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet. d) Definitive Abrechnung: Bei versicherten Bauleistungen bis und mit CHF 10'000'000.– wird im gegenseitigen Einvernehmen auf eine definitive Prämienabrechnung verzichtet. Bei versicherten Bauleistungen über CHF 10'000'000.– kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch Helvetia eine definitive Prämienabrechnung verlangen, sofern die Abweichung zwischen den versicherten Bauleistungen und der tatsächlichen Bausumme auf Basis der Bau-Schlussabrechnung mehr als 10 % beträgt.	■	■
K12 Deklarationspflicht	Die Prämie der Bauherrenhaftpflichtversicherung basiert auf veränderlichen Grundlagen. Die wichtigste Grundlage im Sinne einer erheblichen Gefahrentatsache bildet dabei die Summe der Bauleistungen in CHF gemäss K11 a). Veränderungen in der Summe der Bauleistungen während der Vertragsdauer von mehr als 10% sind Helvetia umgehend nach Kenntnis zu melden.	■	■

BW = Bauwesen / BHH = Bauherrenhaftpflicht

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

	BW	BHH
L1 Besondere Obliegenheiten <p>a) Die am Bauvorhaben beteiligten Unternehmer und Fachleute (Bauunternehmer, Handwerker, Architekten, Ingenieure, Bauleiter, Geologen usw.) sind durch den Versicherungsnehmer zu verpflichten,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die von den Behörden, von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA) und vom Schweizerischen Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde einzuhalten; ■ vor dem Beginn der Arbeiten (wie Erdbewegungs-, Grab-, Bohr-, Schneid-, Fräsarbeiten usw.) bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage sämtlicher Leitungen zu beschaffen. <p>b) Wenn ein Versicherter davon Kenntnis hat oder den Umständen nach hätte haben müssen, so gelten die oben erwähnten Obliegenheiten auch für ihn.</p> <p>c) Vor Beginn der Aushubarbeiten ist ein Bauingenieur mit der Sicherung und Überwachung der gesamten Baugrube (insbesondere Böschungen, Umschliessungen, Wasserhaltung usw.) ab einer vertikalen Aushubtiefe von 4.0 m vertraglich, d.h. schriftlich, zu beauftragen. Bei Unterfangungsarbeiten sind die Weisungen (Disposition und Arbeitsablauf) des Bauingenieurs massgebend. Über den Beizug eines Geologen oder Geotechnikers entscheidet der Bauingenieur. Feststellungen, Empfehlungen oder Forderungen der/des Geologen/Geotechnikers oder Bauingenieurs sind gemäss dem geologischen und geotechnischen Konzept einzuhalten. Wird vom Geologen/Geotechniker oder Bauingenieur ein Kontroll- und Überwachungskonzept vorgeschlagen, muss dieses ebenfalls zwingend eingehalten werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung sind Schäden an der Baugrube, den Bauleistungen sowie an den bestehenden eigenen oder fremden Werken infolge Baugrubeninstabilität nicht versichert.</p> <p>d) Wird bei Umbauarbeiten die Statik des umzubauenden Gebäudes tangiert, so muss für die Planung, Ausführung und örtliche Bauleitung des Gesamtprojektes ein Bauingenieur schriftlich beauftragt werden. Ebenso ist eine direkte Zusammenarbeit zwischen Architekt und Bauingenieur zu vereinbaren. Für die Dauer der Arbeiten, welche die Öffnung der Dachhaut erfordern, ist eine witterungstaugliche, flächendeckende Abdeckung zu verwenden. Die Sanierung durch eine Fachfirma hat so zu erfolgen, dass beim täglichen Arbeitsende eine dichte Dachhaut besteht.</p> <p>e) Es sind die zumutbaren und den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Schutzmassnahmen gegen Feuer- und Elementarschäden zu treffen.</p> <p>f) Wenn ein Versicherungsnehmer Arbeiten selbst ausführt und auf den Beizug von erfahrenen Unternehmern und Fachleuten verzichtet, hat er für die Einhaltung der Obliegenheiten besorgt zu sein.</p>	■	■
L2 Umweltbeeinträchtigungen <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass</p> <p>a) die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;</p> <p>b) die für diese Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;</p> <p>c) den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.</p>	■	■
L3 Schadenverhütungsmassnahmen <p>Die Versicherten sind verpflichtet, auf eigene Kosten alle Massnahmen zum Schutze des Bauobjektes und der benachbarten Bauobjekte und Werke nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.</p> <p>Die Schutzmassnahmen gegen Hochwasserschäden (Überschwemmungen infolge überbordender Fliess- und Stehgewässer wie Bäche, Flüsse, Seen usw.) müssen an die Verhältnisse angepasst werden, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss. Hochwassermengen bis und mit einem 30-jährigen Hochwasser (HQ30) gelten dabei gemäss Art. A8 AVB grundsätzlich immer als normaler und somit zu erwartender Witterungseinfluss.</p> <p>Die Auftriebssicherheit (Ballast, Verankerung usw.) und/oder die Möglichkeit zur Flutung der Baugrube sowie die ausreichende Verfügbarkeit von Reservepumpen (inkl. redundanter Stromversorgung) müssen jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit besteht kein Versicherungsschutz.</p> <p>Helvetia behält sich das Recht vor, die Baustelle jederzeit zu besichtigen und Einsicht in die Pläne und Unterlagen der Bauleitung zu nehmen sowie nach ihrem Ermessen eine Besprechung mit den zuständigen am Bau beteiligten Personen über die getroffenen oder noch zu treffenden Massnahmen zu verlangen.</p>	■	■

BW = Bauwesen / BHH = Bauherrenhaftpflicht

	BW	BHH
L4 Vorsorgliche Beweissicherung <p>Der Versicherungsnehmer hat zur vorsorglichen Beweissicherung auf eigene Kosten vor Beginn der Bauarbeiten Riss-/Zustandsprotokolle der direkt angrenzenden fremden Parzellen mit den darauf befindlichen Werken erstellen zu lassen.</p> <p>Bei Ramm-, Vibrier- oder Sprengarbeiten sind zusätzlich Erschütterungsmessungen durchzuführen.</p>	■	■
Obliegenheiten im Schadenfall		
M1 Anspruchsberechtigter <p>Der Anspruchsberechtigte ist bezüglich der nachstehenden Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.</p>	■	■
M2 Anzeige <p>Der Versicherungsnehmer</p> <p>a) benachrichtigt Helvetia sofort und bei Diebstahl zusätzlich die Polizei und beantragt eine amtliche Untersuchung;</p> <p>b) formuliert eine schriftliche Begründung für den Entschädigungsanspruch;</p> <p>c) gestattet jede nützliche Untersuchung und erstellt auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben;</p> <p>d) informiert Helvetia unverzüglich, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder er über sie Nachricht erhält. Die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, muss zurückgegeben werden oder die Sachen sind Helvetia zur Verfügung zu stellen;</p> <p>e) informiert Helvetia unverzüglich, sobald gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet wird.</p>	■	■
M3 Unterstützungspflicht <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Helvetia bei der Ermittlung des Schadens und der Führung von Verhandlungen zu unterstützen, indem er ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilt und Schriftstücke, amtliche Verfügungen und dergleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt.</p>	■	■
M4 Veränderungsverbot <p>Jegliche Veränderungen, welche die Feststellung und Ermittlung des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, sind zu unterlassen, sofern die Veränderung nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.</p>	■	■
M5 Schadenminderung <p>Während und nach dem Schadeneignis hat der Versicherungsnehmer für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und allfällige Anordnungen von Helvetia zu befolgen. Die Schadenminderungskosten werden bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von Helvetia angeordnet wurden.</p>	■	■
M6 Beweispflicht <p>Der Versicherungsnehmer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses erfüllt sind. Im Weiteren hat er die Höhe des Schadens nachzuweisen.</p> <p>Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls.</p>	■	■
M7 Beginn von Reparaturarbeiten <p>Mit der Reparatur kann nach erfolgter Anzeige sofort begonnen werden, sofern diese Massnahme zur Fortführung der Bauarbeiten unerlässlich ist und sie die Feststellung des Schadens durch einen Vertreter von Helvetia nicht wesentlich beeinträchtigt. Findet die Besichtigung des Schadens nicht innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Schadenanzeige statt, so kann der Versicherungsnehmer die Instandstellung veranlassen. Die beschädigten Teile sind für Helvetia zur Verfügung zu halten.</p>	■	■

BW = Bauwesen / BHH = Bauherrenhaftpflicht

		BW	BHH
M8 Sachverständigenverfahren	<p>Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen und die beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.</p> <p>Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.</p> <p>Bei Wasserschäden unbekannter Ursache, in Zusammenhang mit Flachdacharbeiten, ist ein unabhängiger Experte mit der Suche nach der Schadenursache zu beauftragen. Dies erfolgt in Absprache zwischen der Versicherungsgesellschaft, dem Versicherungsnehmer und dem für die Flachdacharbeiten verantwortlichen Unternehmer. Der unabhängige Experte ist vom Bauherrn zu beauftragen, es sei denn, es sind entsprechende Experten- und Schadensuchkosten mitversichert. Bei gedeckten Bauunfällen trägt die Versicherungsgesellschaft die Experten- und Schadensuchkosten.</p>	■	■
M9 Ansprüche Dritter	<p>Der Versicherungsnehmer darf nicht selbstständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Vergleiche abschliessen und überhaupt keine Forderungen anerkennen.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist ohne vorgängige Zustimmung von Helvetia auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.</p>	■	

Leistungen im Schadenfall

		BW	BHH
N1 Leistungen Helvetia	<p>Grundlage für die Berechnung bilden die werkvertraglichen Preisvereinbarungen</p> <p>a) Helvetia ersetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bei Bauleistungen die Kosten (vorbehältlich A16 auch Dekontaminationskosten), die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wiederherzustellen, höchstens jedoch die Versicherungssumme; ■ bei versicherten Sachen gemäss A2 – A5 die Kosten für die Wiederherstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis; im Maximum wird der Zeitwert vergütet; ■ bei notwendigen Experten- und Schadensuchkosten die Aufwendungen zur Abklärung und Lokalisierung eines Bauschadens unbekannter Ursache, insbesondere um festzustellen, ob es sich um einen versicherten Bauunfall handelt oder um einen nicht versicherten Ausführungsmangel. Die Wahl des Experten bestimmt der Versicherer nach Rücksprache mit dem Versicherten bzw. den beteiligten Unternehmern. Diese Deckung besteht nach Bauabnahme noch 24 Monate; ■ bei Waren von versicherter Fahrhabe gilt der Marktpreis als Ersatzwert. Die Entschädigung ist begrenzt durch die vereinbarte Versicherungssumme. <p>b) Nicht ersetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Mehrkosten, die durch die Änderung der Bauweise oder dadurch entstehen, dass mit der Wiederinstandstellung Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis vorgenommen werden; ■ ein Minderwert nach ausgeführter Wiederinstandstellung oder Reparatur. Ein durch die Reparatur entstandener Mehrwert sowie der Wert allfälliger Überreste werden vom Schadenbetrag abgezogen. <p>Die Leistungen von Helvetia bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteienentschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten begrenzt durch die in der Police festgelegten Versicherungssummen.</p>	■	■

BW = Bauwesen / BHH = Bauherrenhaftpflicht

		BW	BHH
N2 Nachdeckung (Maintenance)	<p>Es besteht eine Nachdeckung von 24 Monaten an den versicherten Bauleistungen ab dem Zeitpunkt des Erlöschens des Versicherungsvertrages gemäss K2 für Schäden</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die während der versicherten Bauzeit verursacht wurden, jedoch erst in der Nachdeckungsfrist (Maintenance-Dauer) eintreten; ■ die im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten der versicherten Unternehmer zur Erfüllung ihrer Gewährleistung eintreten. <p>Sofern in der Police mitversichert, sind auch Schäden im Rahmen der vereinbarten Kombinierten Zusatzversicherung, der Kombinierten Zusatzversicherung Plus oder Top bis zu einer Sublimite von CHF 100'000.– mitversichert, sofern diese Schäden in einer bestehenden Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung als direkt bearbeitetes Bauteil ausgeschlossen sind. Besteht keine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung, entfällt diese Versicherungsdeckung. Ein allfälliger Selbstbehalt in der entsprechenden Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung geht nicht zu Lasten von Helvetia.</p>	■	■
N3 Grundeigentümergehaftpflichtversicherung	<p>Sofern der Eigentümer die aus dem Eigentum an Grundstücken fließende gesetzliche Haftpflicht ebenfalls versichert hat (Grundeigentümergehaftpflichtversicherung), wird die Deckung aus der Bauherrenhaftpflichtversicherung folgendermassen beschränkt: Helvetia leistet nur dann soweit Entschädigung, als der Schaden höher als die Versicherungssumme der Grundeigentümergehaftpflicht ist. Diese Entschädigung ist auf den Differenzbetrag der beiden Versicherungssummen beschränkt.</p>		■
N4 Verjährung und Verwirkung	<p>Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.</p> <p>Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.</p> <p>Die Verjährung bzw. Verwirkung der Entschädigungsforderungen aus der Versicherung von künstlerischen und historischen Werten bei Gebäuden, von Modellen, Mustern und Formen sowie von Wiederherstellungskosten tritt 5 Jahre nach Eintritt des Schadenereignisses ein.</p>	■	■
N5 Schadenbehandlung	<p>Helvetia übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.</p> <p>Helvetia führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin der versicherten Person. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die versicherte Person verbindlich. Helvetia ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; die versicherte Person hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen zurückzuerstatten.</p>		■
N6 Zivilprozess	<p>Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt Helvetia dessen Führung; dabei gehen die Kosten im Rahmen von N1 – 2 zu ihren Lasten. Die versicherte Person hat Helvetia die ihm allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bis zum Betrag der von ihr für die Abwehr aufgewendeten Prozesskosten abzutreten.</p>		■
N7 Rechtsschutz im Strafverfahren	<p>Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Disziplinar- oder Strafverfahren ausgelöst, übernimmt Helvetia die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltsgehälter, Spesen, Gerichts- und Expertisekosten, Parteienentschädigungen an Privatkläger) sowie die dem Versicherten im Strafverfahren auferlegten Kosten, sofern dafür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zur Strafverteidigung der versicherten Person bestellt Helvetia im Einvernehmen mit ihr einen Anwalt. Die versicherte Person ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch Helvetia einem Anwalt ein Mandat zu erteilen. b) Helvetia kann die Durchführung einer Einsprache in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn die Erfolgsaussichten aufgrund der amtlichen Akten von ihr als gering angesehen werden. c) Der versicherten Person zugesprochene Prozess- und Parteienentschädigungen verfallen Helvetia im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen der versicherten Person selbst darstellen. d) Die versicherte Person ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Disziplinar- oder Strafverfahren betreffen, Helvetia unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft sie von sich aus oder entgegen den Anordnungen von Helvetia irgendwelche Massnahmen, ergreift sie insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Helvetia ein Rechtsmittel, so tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlichen günstigeren Ergebnis, so vergütet Helvetia nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen. 		■
N8 Ersatzanspruch gegenüber Dritten	<p>Hat Helvetia aus diesem Vertrag Leistungen erbracht, für welche die versicherte Person auch gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an Helvetia abzutreten.</p>	■	

Kürzungen der Entschädigung

		BW	BHH
O1 Selbstbehalt	<p>a) Von jeder berechneten Entschädigung gemäss N1–2 wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen. Sind beim gleichen Ereignis mehrere Sachen betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal angerechnet. Bei verschiedenen hohen Selbstbehalten wird der höchste Betrag berücksichtigt.</p> <p>b) Bei Sachschäden und für versicherte Schadenverhütungskosten gemäss N1, N3, N7 hat der Versicherte den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Dieser gilt für alle während der Vertragsdauer verursachten Sachschäden und Schadenverhütungskosten zusammen. Bei Personenschäden wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.</p>	■	■
O2 Verletzung von Obliegenheiten	Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Obliegenheitsverletzung unverschuldet erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtung eingetreten wäre. Der Rücktritt aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.	■	■
O3 Unterversicherung	Bei einer Unterversicherung gemäss den Begriffsdefinitionen wird die Entschädigung entsprechend gekürzt, sofern die Abweichung zwischen der deklarierten Summe der Bauleistungen und der tatsächlichen Summe der Bauleistungen im Zeitpunkt des Schadenfalles mehr als 10% beträgt.	■	
O4 Falschdeklaration	<p>Hat der Versicherungsnehmer die Prämienberechnungsgrundlagen gemäss der Deklarationspflicht nicht wahrheitsgetreu deklariert, wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die deklarierte Summe der Bauleistungen zur tatsächlichen Summe der Bauleistungen im Zeitpunkt des Schadenfalles steht. Dies gilt sowohl bei Total- als auch bei Teilschäden.</p> <p>Eine Kürzung der Entschädigung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn die Abweichung zwischen der deklarierten Summe der Bauleistungen und der tatsächlichen Summe der Bauleistungen im Zeitpunkt des Schadenfalles weniger als 10% beträgt.</p>		■
O5 Rückgriff auf Versicherte	<p>a) Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Helvetia insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.</p> <p>b) Helvetia bleibt in allen Fällen der Rückgriff auf Architekten, Ingenieure und Unternehmer gewahrt.</p>	■	■
Gerichtsstand			
P1 Gerichtsstand	Klage gegen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort erheben, am Hauptsitz Helvetia in St.Gallen oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet. Im Übrigen gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung.	■	■

BW = Bauwesen / BHH = Bauherrenhaftpflicht

Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen

		BW	BHH
Q1 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen	<p>Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes. Die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes gehen anders lautenden Vertragsbestimmungen vor. Dies betrifft namentlich die Regelungen über:</p> <p>a) die Informationspflicht des Versicherers (Art. 3 VersVG);</p> <p>b) die Verletzung der Anzeigepflicht (Art. 6 Abs. 1 VersVG);</p> <p>c) die Mahnfrist bei Zahlungsverzug der Prämie (Art. 17 Abs. 1 VersVG);</p> <p>d) die Orientierung des Versicherungsnehmers über eine einseitige Vertragsänderung (Art. 19 Abs. 1 VersVG);</p> <p>e) die Teilbarkeit der Prämie (Art. 21 VersVG);</p> <p>f) die Gefahrerhöhung (Art. 24 ff. VersVG);</p> <p>g) die Kündigung im Schadenfall (Art. 36 VersVG);</p> <p>h) die Verjährung (Art. 38 VersVG);</p> <p>i) die Veräusserung des versicherten Gegenstandes (Art. 50 Abs. 3 und 4 VersVG);</p> <p>j) das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers bei Einzellebenversicherungen (Art. 65 VersVG);</p> <p>k) die Fälligkeit der Rückkaufsforderung einer Einzellebenversicherung (Art. 71 VersVG).</p>	■	■
Q2 Gerichtsstand	Die Bestimmung über den Gerichtsstand gilt als aufgehoben und wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: Für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen ist jede Verabredung auf ein ausländisches Gericht nichtig, wenn der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein wohnt oder wenn das versicherte Interesse dort gelegen ist. Gerichtsstand für Rechtssachen aus vorgenannten Verträgen ist Vaduz.	■	■
Q3 Niederlassung	Versicherer ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in St.Gallen, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Die für das Fürstentum Liechtenstein zuständige Hauptagentur befindet sich in 9495 Triesen, Landstrasse 121.	■	■
Q4 Aufsichtsbehörde	Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern. Bei Beschwerden über die Gesellschaft kann sich der Versicherungsnehmer an diese Behörde wenden.	■	■
Q5 Abweichungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen	<p>Ergänzend und teilweise abweichend zu den produktspezifischen Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die antragstellende Person ist während 2 Wochen an den Antrag gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, so beträgt die Frist 4 Wochen. Vorbehalten bleiben eine abweichende Vereinbarung im Einzelfall sowie die Ansetzung einer kürzeren Frist durch die antragstellende Person. Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung an Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG oder deren Vertreter zu laufen (Art. 1 VersVG). Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist verpflichtet, der antragstellenden Person die im Anhang 4 zum liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetz genannten Informationen vor der Einreichung des Versicherungsantrages zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, im Antrag bzw. im entsprechenden Policen- oder Nachtragsdokument enthalten. <p>Die antragsstellende Person wird hiermit darauf hingewiesen, dass sie an ihren Antrag nicht gebunden ist, wenn Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen ist. Nach Abschluss des Vertrages kann der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die genannten Informationen nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt 4 Wochen nach Zugang der Police einschliesslich vorliegender Belehrung über das Rücktrittsrecht (Art. 3 VersVG).</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Versicherungsnehmer hat das Recht, von Einzellebensversicherungen mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten innert 1 Monat seit Kenntnis des Vertragsabschlusses zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG einzureichen. Die Rücktrittsfrist ist eingehalten, wenn die Erklärung am 30. Tage der Post übergeben wird. Die Rücktrittserklärung befreit den Versicherungsnehmer für die Zukunft von allen aus dem Vertrag entstehenden Verpflichtungen (Art. 65 VersVG). Bei Lebens- und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr gelten für die Überschussermittlung und -beteiligung, die Ermittlung der Rückkaufswerte, die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung sowie das Ausmass der garantierten Leistungen die von der schweizerischen Aufsichtsbehörde genehmigten Vertragsbedingungen und die gedruckten Unterlagen (namentlich Offerte, Antrag und Beiblätter). Diesen können auch die Angaben der für die jeweilige Versicherungsart geltende Steuerregelung sowie bei fondsgebundenen Versicherungen die Angaben über den der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte entnommen werden. 	■	■

BW = Bauwesen / BHH = Bauherrenhaftpflicht

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

		BW	BHH
Alllasten	Bekannte oder unbekannte bei Baubeginn bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden, Wasser oder in bzw. an bestehenden Bauten.	■	■
Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen	Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen mit Ausnahme von selbstfahrenden sowie schwimmend eingesetzten Objekten, von Kranen, Motor- und Luftfahrzeugen.	■	
Baugrube	Aushub des bestehenden Terrains bis zur Fundamentsohle des neuen Bauwerkes tiefer als 1.0 m gegenüber dem natürlichen Terrain am Ort des tiefsten Einschnittes vertikal gemessen.	■	■
Baugrund und Bodenmassen	Baugrund- und Bodenmassen im unmittelbaren Nahbereich der Baustelle, soweit sie nicht Bestandteil der versicherten Bauleistungen sind, aber sich im Eigentum des Bauherrn befinden und im kausalen Zusammenhang mit den versicherten Bauarbeiten stehen. Nicht darunter fallen bestehende Bauwerke wie z.B. Gebäude, Stützmauern, Strassen, Kanalisationen.	■	
Bauleistungen	Die in der Police bezeichneten Bauleistungen, einschliesslich aller zugehörigen Baustoffe und Bauteile, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind. Versichert ist die schlüsselfertige Ausführung (alle vom Bauherrn vergebenen und selbst erbrachten Bauleistungen). In die Versicherungssumme sind nicht einzubeziehen: Kosten für Vorstudien und Wettbewerbe, Grundstücks- und Erschliessungskosten sowie Finanzierungskosten und Gebühren. Somit entsprechen die Bauleistungen dem Baukostenplan (BKP) Kapitel 1–4 inklusive Honorare und Mehrwertsteuer.	■	
Bauunfall	Ein Bauunfall im Sinne der Bauwesenversicherung liegt vor, wenn ein plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis wie z.B. Ein- oder Umsturz von Gebäudeteilen oder bestehenden Bauten, Versagen der Baugrubensicherung, Wasserschäden und dgl. das versicherte Objekt beschädigt oder zerstört. Ein Bauunfall im Sinne der Bauherrenhaftpflichtversicherung liegt vor, wenn durch ein plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis wie z.B. Ein- oder Umsturz von Gebäudeteilen oder bestehenden Bauten, Versagen der Baugrubensicherung, Versagen von Sicherheitseinrichtungen und dgl. fremde Grundstücke, Werke oder Sachen beschädigt oder zerstört oder fremde Personen verletzt oder getötet werden.	■	■
Bestehende Bauten und Fahrhabe	Bestehende Bauten im Eigentum des Bauherrn oder für die gemäss H6 (Bauherrenhaftpflichtversicherung) kein Versicherungsschutz besteht. Fahrhabe (Waren und Einrichtungen), die in versicherten bestehenden Bauten gemäss Absatz 1 untergebracht ist. Nicht darunter fallen Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware), Münzen und Medaillen, Edelsteine und Perlen, Wert- und Kunstgegenstände, Schmucksachen, Pelze und Briefmarken.	■	■
Bewegte Sachen (Kranhakenschäden)	Sachen, welche nicht Teil der Bauleistungen sind und innerhalb des Bauplatzes z.B. mittels Kran, Hubstapler, Baulift oder Motorfahrzeug bewegt werden.	■	
Baukostenplan (BKP)	BKP ist die Abkürzung für Baukostenplan. Im Baukostenplan werden sämtliche Arbeitsleistungen während der Bauphase aufgelistet. Jede einzelne Leistung wird dabei einer bestimmten Nummer, entsprechend national geltendem Standard, zugeordnet. Für die Bauversicherung sind die BKP Kapitel 1–4, einschliesslich Honorare und Mehrwertsteuer wie folgt massgebend: Kapitel 1 = Vorbereitungsarbeiten Kapitel 2 = Gebäude Kapitel 3 = Betriebseinrichtungen Kapitel 4 = Umgebung	■	■
Fremde Werke	Ein Werk oder Bauwerk ist ein von Menschen geschaffenes Objekt, welches fest und dauernd mit dem Boden verbunden ist. Fremd bedeutet, dass das Werk nicht im Eigentum des Bauherrn, sondern im Eigentum eines Dritten ist. Als fremde Werke gelten sowohl Hochbauten (Gebäude aller Art und Tiefgaragen) als auch Tiefbauten (Strassen, Kunstbauten wie z.B. Brücken, Stützmauern oder Unterführungen, Gleisanlagen, usw.).		■
Gerüst-, Spriess- und Spundmaterial	Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial, Notdächer, Hilfsbauten, Baracken, Einwandungen und Abschränkungen. Nicht darunter fallen Lehrgerüste.	■	
Haftpflcht	Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den man einem Dritten zugefügt hat, eintreten zu müssen.		■
Innere Unruhen	Innere Unruhen sind Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten.	■	

BW = Bauwesen / BHH = Bauherrenhaftpflicht

		BW	BHH
Notwendige Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten	Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten Ablagerungsort inklusive Deponiegebühren. Schadensuchkosten für die Lokalisierung des entschädigungspflichtigen Schadens. Kosten für Abbruch und Wiederaufbau nicht beschädigter, versicherter Bauwerksteile, selbst wenn diese nachträglich, in Unkenntnis des Schadens, erstellt wurden.	■	
Obliegenheit	Pflichten, die einem Versicherungsnehmer durch einen Versicherungsvertrag oder ein Gesetz auferlegt sind. Eine schuldhaft Verletzung einer Obliegenheit kann dazu führen, dass der Versicherer von seiner Leistungspflicht befreit ist.	■	■
Ohnehinkosten	Ohnehinkosten sind Aufwendungen, die auch ohne Eintritt eines Bauunfalles hätten aufgewendet werden müssen, um das Bauwerk gemäss den Regeln der Baukunde zu erstellen.	■	■
Regeln der Technik und der Baukunde	Die (allgemein) anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde (z.B. SIA-Normenwerk) sind Regeln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten. Sie entsprechen dem jeweils aktuellen angewandten und anerkannten Stand der Forschung, Technik und Lehre.	■	■
Schadenverhütungskosten	Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden. Nicht unter den Begriff Schadenverhütungskosten fallen Kosten aus Tätigkeiten, die zur richtigen Vertragserfüllung gehören, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten.		■
Schönheitsfehler	Ein für das Auge störender, jedoch die Funktion des Bauwerkes bzw. Bauteils nicht beeinträchtigender Zustand, wie Kiesnester im Sichtbeton, Farbunterschiede und/oder Strukturveränderungen in Materialien und Oberflächen, Kratzer auf Verglasungen, Bade- und Duschenwannen, Lavabos, Küchenfronten, Abdeckungen, Bodenbelägen, Fassaden, sowie Verschmutzungen durch Zementwasser usw. Risse gelten immer als Schönheitsfehler, sofern sie nicht die Statik des Bauwerkes beeinträchtigen.	■	■
Umweltbeeinträchtigung	Die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern diese Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme haben kann oder hat. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird. Das Durchrosten oder Leck werden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden, wird einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen, einschliesslich der dazugehörigen Installationen.		■
Unterversicherung	Ist der Versicherungswert unmittelbar vor dem Schadenfall (Ersatzwert) höher als die Versicherungssumme, so besteht eine Unterversicherung. Die Entschädigung wird in diesem Fall auf das Verhältnis gekürzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Die Unterversicherung wirkt sich sowohl bei Total- als auch bei Teilschäden aus. Die versicherten Bauleistungen sind demnach nach ihrem vollen Wert und nicht lediglich nach der Höhe eines möglichen Schadens zu bewerten.	■	
Wesentliche Eingriffe in die Statik	Abändern von bestehenden Tragelementen wie z.B. Wänden, Stützen, Decken, Balken, Trägern, usw. (nicht aber Fundamenten) hinsichtlich Tragfähigkeit und/oder Tragverhalten. Davon ausgenommen sind Durchbrüche für Fenster und Türen sowie Lift- und Installationsschächte.	■	

BW = Bauwesen / BHH = Bauherrenhaftpflicht

Helvetia Versicherungen
Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen
T +41 58 280 1000 (24 h), F +41 58 280 1001
www.helvetia.ch

Ihre Schweizer Versicherung.



Kundeninformation

Ausgabe März 2015

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind

Für die Schadenversicherung:
Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG
Dufourstrasse 40
9001 St.Gallen

Für die Rechtsschutzversicherung:
Coop Rechtsschutz AG
Entfelderstrasse 2
5000 Aarau

Die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung berechtigt, im Namen der anderen Vertragspartner zu handeln (wie z.B. Verträge abzuschliessen und aufzuheben, Inkasso, Rückforderungen).

2 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

3 Pflichten bei Vertragsabschluss

Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist die Helvetia berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

4 Gefahrserhöhung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies der Helvetia sofort schriftlich anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche die Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann die Helvetia für den Rest der Vertragsdauer die Prämie entsprechend erhöhen oder den Vertrag oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.

5 Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Nach Eingang des Versicherungsantrages am Hauptsitz der Helvetia in St.Gallen informiert die Helvetia den Versicherungsnehmer sobald als möglich, ob sie den Antrag annimmt. Sobald dem Versicherungsnehmer die Annahme zugegangen ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhält der Versicherungsnehmer seine Police.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist.

6 Vorbehaltlose Annahme

Sollte der Inhalt der zugestellten Police nicht mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, andernfalls gilt der Inhalt der Police als von ihm genehmigt.

7 Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Vertrag ist für die im Antrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher gekündigt hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

8 Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen

Ändern bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

Wird der gesetzliche Prämienatz für die Elementarschadenversicherung gesenkt, erhöht sich der Prämienatz für die Feuerversicherung auf den gleichen Zeitpunkt um denselben Betrag.

9 Inhalt des Versicherungsvertrages

Informationen zu den versicherten Risiken, zum Umfang des Versicherungsschutzes und zu weiteren Rechten und Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag sind den anwendbaren Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie allfälligen Besonderen Bedingungen oder Zusatzbedingungen zu entnehmen, welche dem Versicherungsnehmer ausgehändigt worden sind.

10 Datenschutz

Die Helvetia bearbeitet die Personendaten der Versicherungsnehmer diskret und sorgfältig, um ihnen eine auf sie massgeschneiderte Lösung anbieten zu können. Nachstehend sind nähere Informationen dazu zu finden.

a) Inhaberin der Datensammlung

Inhaberin der Datensammlung ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St.Gallen. Die Coop Rechtsschutz AG führt eine eigene Datensammlung.

b) Datenbearbeitung

Datenbearbeitung bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Helvetia bearbeitet die Daten der Versicherungsnehmer diskret und sorgfältig unter Beachtung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes. Danach ist die Datenbearbeitung zulässig, wenn das Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlaubt oder wenn der Kunde dazu eingewilligt hat.

c) Art der Datensammlung

Die Daten umfassen die der Helvetia vom Versicherungsnehmer mitgeteilten sowie öffentlich zugänglichen Daten. Datenarten sind beispielsweise Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum), Antragsdaten einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebögen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Fragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf), Vertragsdaten (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Daten aus bestehenden Verträgen), Inkassodaten (wie Datum und Höhe der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen), Schadendaten (wie Schadensanzeigen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigten Drittpersonen).

d) Zweck der Datensammlung

Die Bearbeitung von Personendaten ist für die effiziente und korrekte Vertragsabwicklung eine unverzichtbare Voraussetzung. Die Helvetia bearbeitet die Daten der Versicherungsnehmer nur soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Insbesondere überprüft die Helvetia die im Antrag gemachten Angaben (Risikoprüfung), verwaltet die Verträge nach Abschluss des Versicherungsvertrages (inklusive Prämieinforderung) und wickelt die Schäden ab, die bei Eintritt eines versicherten Ereignisses entstehen. Weiter können die Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung und zu Marketingzwecken (um den Kunden weitere Produkte- und Dienstleistungsangebote zu unterbreiten) innerhalb der Versicherungsgruppe bearbeitet werden.

e) Aufbewahrung der Daten

Die Daten der Versicherungsnehmer werden unter Beachtung der massgebenden Gesetze elektronisch und/oder in Papierform geführt und archiviert (z.B. in Kundendossiers, Vertragsverwaltungs-, Schadenablage- oder Schadenapplikationssystemen). Die Daten der Versicherungsnehmer sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Von Gesetzes wegen müssen Daten, soweit sie Geschäftskorrespondenz sind, mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung aufbewahrt werden (Art. 962 OR).

f) Kategorien der Empfänger der Datensammlung

Falls erforderlich, werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Privat- und Sozialversicherer im In- und Ausland. Eine solche Datenübertragung kann auch innerhalb der Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern stattfinden. Die Helvetia kann, falls erforderlich, bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen, insbesondere beim Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf sowie bei den für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr zuständigen Behörden. Im Schadenfall können die Daten der Versicherungsnehmer an Gutachter und Experten (z.B. an beratende Ärzte oder externe Sachverständige) sowie an Rechtsanwälte und andere Hilfspersonen weitergegeben werden. Zur Durchsetzung von Regressansprüchen können Daten an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung übermittelt werden.

g) Zentrale Informationssysteme

Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist die Helvetia dem CarClaims-Info angeschlossen, welches von der SVV Solution AG geführt wird. In dieser Datenbank werden Daten von Fahrzeugen gespeichert, die von einem Schadenfall betroffen sind. Durch diesen Datenaustausch zwischen den involvierten Versicherern kann festgestellt werden, ob ein angemeldeter Fahrzeugschaden in der Vergangenheit bereits von einer anderen Versicherung bezahlt worden ist. Die Einträge in diese Datenbank erfolgen gestützt auf ein Reglement, das dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten bekannt ist. Die Helvetia ist weiter dem Informationssystem CLS-Info angeschlossen. In dieser Datenbank werden die von den Strassenverkehrsämtern von Gesetzes wegen verlangten Halter- und Fahrzeugdaten der Helvetia-Kunden gespeichert. Inhaber der Datenbank ist die SVV Solution AG.